

Satzung
des
Mensaver eins der Mathilde Anneke Gesamtschule e.V.

Präambel

Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Mathilde Anneke Gesamtschule, insbesondere durch die Versorgung der Schüler und Schülerinnen, mit guter, ernährungsphysiologisch wertvoller und nachhaltiger Verpflegung zu angemessenen Preisen. Dabei soll die Verpflegung vornehmlich den Bedürfnissen von Kindern und Heranwachsenden gerecht werden. Hierzu bezweckt der Verein den Zusammenschluss von Personen, die aufgrund ihrer sozialen Einstellung gewillt sind, an der Erfüllung der Vereinsaufgaben freiwillig, ehrenamtlich und unentgeltlich mitzuwirken.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Mensaver ein der Mathilde Anneke Gesamtschule e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Münster.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein mit Sitz in Münster verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist Bildung, Erziehung, Umweltschutz und Gesundheitswesen.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) den Betrieb des Küchen- und Mensabetriebs für die Mittagsverpflegung unter vorrangiger Beachtung der Leitlinien zur Schulverpflegung der Stadt Münster;
 - b) Ernährungspädagogische Bildungsangebote der Mathilde Anneke Gesamtschule wie gemeinsames Kochen, Anlegung eines Gemüsegartens

und Ernte von Nahrungsmitteln, um neben der Bildung in ernährungspädagogischen Fragen auch die Begegnung und Integration von Schüler und Schülerinnen (soziale Kompetenz) zu fördern;

- c) Gesundheits- und Nachhaltigkeitsbildung, insbesondere die Organisation von Projekten und Projektwochen zu gesunder Ernährung, der Integration der Thematik „gesunde Ernährung“ im Unterricht und Unterstützung von schulischen Projekten, die Nachhaltigkeit von Ernährung unter Beachtung des Umweltschutzes betreffen;
- 4. Der Verein agiert auch als Förderkörperschaft im Sinne des § 58 Nr. 1 und Nr. 2 AO.
 - 5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - 6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 **Mittel des Vereins**

- 1. Die Mitglieder des Vereins zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung durch gesonderten Beschluss bestimmt.
- 2. Schüler und Schülerinnen können von der Beitragspflicht befreit werden.
- 3. Vergütungen im Sinne des § 3 Nr. 26 und Nr. 26a EStG sind möglich.

§ 4 **Mitgliedschaft**

- 1. Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) Eltern und Erziehungsberechtigte, deren Kinder die Mathilde Anneke Gesamtschule besuchen
 - b) Schüler/Schülerinnen und Lehrer/Lehrerinnen der Mathilde Anneke Gesamtschule

- c) Sonstige natürliche und juristische Personen sowie Vereinigungen, die an der Unterstützung der Vereinsarbeit interessiert sind.
- 2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Anmeldung und Beschluss des Vorstandes. Ein Anspruch auf Erwerb der Mitgliedschaft besteht nicht.
- 3. Die Mitgliedschaft endet durch Wegfall der in § 4 (1) genannten Voraussetzungen, insbesondere bei Tod, Austritt oder Ausschluss. Des Weiteren endet die Mitgliedschaft auf Beschluss des Vorstandes bei rückständiger Beitragszahlung von mehr als einem Jahr trotz Mahnung.
- 4. Der Austritt ist jederzeit mit Wirkung zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands möglich.
- 5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn das Mitglied gröblich gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und Beiträge zu zahlen.
- 2. Die Mitglieder, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, haben in der Mitgliederversammlung jeweils eine Stimme. Sie sind berechtigt, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge schriftlich vorzulegen. Anträge für die Mitgliederversammlung müssen sieben Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres außerhalb der Schulferien statt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie fristgemäß an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, E-Mail-Adresse) gerichtet wurde.
2. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Mitgliederversammlung beschließt zu Beginn einer Mitgliederversammlung, ob die Tagesordnung entsprechend der vom Vorstand vorgestellten Anträge, die der Vorstand nach Einberufung der Mitgliederversammlung in Textform erhalten hat, ergänzt wird. In der Mitgliederversammlung können keine Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung mehr gestellt werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen aufgrund einer ergänzten Tagesordnung sind ausgeschlossen.
3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn 10% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beantragen. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
4. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem Stellvertreter/ seiner Stellvertreterin und bei dessen/deren Verhinderung von einem/einer durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter/Versammlungsleiterin geleitet.
5. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens ein Fünftel der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung und der Änderung des Vereinszwecks bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden

Mitglieder. Bei wirtschaftlicher Schieflage des Vereins genügen zur Auflösung des Vereins zwei Drittel.

7. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
8. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Der Leiter der Mitgliederversammlung bestimmt den Protokollanten. Das Protokoll ist vom Protokollführer und von dem/der Leiter/Leiterin der Mitgliederversammlung zu unterschreiben.
9. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) die Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes, sowie die Entlastung der Vorstandsmitglieder und die Planung des kommenden Jahres,
 - b) die Wahl des Vorstandes,
 - c) die Wahl der Kassenprüfer/-innen,
 - d) die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
 - e) Anträge der Mitglieder und des Vorstandes,
 - f) Satzungsänderungen,
 - g) die Auflösung des Vereins.

§ 8

Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner laufenden Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,

- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder
 - e) Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen sowie den Geschäften, die mit dem gewöhnlichen Betrieb der Mensa im Zusammenhang stehen; hierzu gehört u.a. auch die Vereinbarung von Vergütungen im Sinne des § 3 Nr. 3 dieser Satzung.
2. Der Vorstand besteht aus vier Personen, nämlich dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden als Stellvertreter/in des/der 1. Vorsitzenden, dem Kassenwart / der Kassenwartin und dem Beisitzer / der Beisitzerin. Der 2. Vorsitzende / Die 2. Vorsitzende und der Beisitzer / die Beisitzerin sind geborene Mitglieder, wovon eines ein Mitglied der Schulleitung und eines ein Mitglied des Lehrerkollegiums ist. Sollte sich kein Mitglied der Schulleitung oder des Lehrerkollegiums zur Wahl stellen, kann sich jedes Mitglied des Vereins, auch wenn es nicht Mitglied der Schulleitung oder des Lehrerkollegiums ist, zur Wahl stellen. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
 3. Der Verein wird von zwei Vorstandsmitgliedern, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende, gemeinsam vertreten.
 4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl des Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
 5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin, dem/der 2. Vorsitzenden, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters/ der Leiterin der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der/die 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der/die 2. Vorsitzende.

6. Der Vorstand verantwortet die Durchführung des Mensabetriebs. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Vorstand arbeitet mit der Schulleitung der am Mensabetrieb beteiligten Schule partnerschaftlich zusammen.
7. Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Beschlüsse des Vorstandes können auch im Umlaufverfahren per Mail/Fax durch alle Vorstandsmitglieder herbeigeführt werden. Zu solchen Beschlüssen müssen alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung schriftlich erklären.
8. Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die Vorstandsmitglieder erhalten lediglich Ersatz ihrer für den Verein geleisteten Auslagen entsprechend der gesetzlichen Regelungen. Auf § 3 Nr. 3 dieser Satzung wird verwiesen, der auch in diesem Zusammenhang gilt.
9. Der Vorstand kann für die laufenden Geschäfte der Verwaltung eine/n Geschäftsführer/in bestellen. Diese/r ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.
10. Der Vorstand kann zu den Vorstandssitzungen weitere Personen einladen. Diese haben kein Stimmrecht.
11. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem Protokollführer/der Protokollführerin sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 9

Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, auf die Dauer von zwei Jahren.
2. Die Kassenprüfer/innen prüfen jährlich die Kasse des Vereins und fertigen hierüber einen Bericht an.
3. Die Kassenprüfer/innen tragen ihre Berichte für das abgelaufene Geschäftsjahr der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vor.

Auflösung

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der/die Vorsitzende des Vorstands und die weiteren Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Förderverein der Mathilde Anneke Gesamtschule e.V.“, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Münster unter VR 5656, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird, oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des „Mensaver eins der Mathilde Anneke Gesamtschule e.V.“ am 04.07.2019 einstimmig beschlossen.

J. F. 12
 A. Keller
 C. ...
 P. SM
 J. ...
 Jan Ocker
 O. ...
 O. ...
 R. ...
 J. ...
 J. ...
 J. ...